

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrages
vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über
die Schiffbarmachung der Mosel
— Drucksache 7/3277 —**

A. Problem

Im Zuge der Strafrechtsreform sind die Übertretungstatbestände des Nebenstrafrechts allgemein auf Ordnungswidrigkeiten umgestellt worden. Entgegenstehende Einzelregelungen müssen dementsprechend geändert werden.

B. Lösung

Der Vertrag über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956 wird so geändert, daß Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften künftig als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Der oben angegebene Gesetzentwurf wurde in der 155. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 9. April 1975 behandelt hat.

Im Zuge der Strafrechtsreform wurden die Übertretungstatbestände des Nebenstrafrechts allgemein auf Ordnungswidrigkeiten umgestellt. Dies erfordert nunmehr auch eine Änderung von Artikel 34 Abs. 3 des Mosel-Vertrages, weil die bisherige Formulierung auf die Artikel 32 bis 40 der Mannheimer Akte

verweist, wonach Zuwiderhandlungen als Straftaten zu behandeln sind.

Die Neufassung des Artikels 34 Abs. 3 des Mosel-Vertrages ermöglicht es künftig, Zuwiderhandlungen gegen schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Daneben wird diese Bestimmung auch redaktionell an die Revision der Mannheimer Akte von 1963 angepaßt.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat keine Bedenken gegen die Vorlage und empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 9. April 1975

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3277 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. April 1975

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner

Vorsitzender

Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)

Berichterstatler